



Genehmigung vom 3. Juni 2016

Quellfassung Lehmgrube (Nr. 8). Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden	Stallikon und Wettswil
Betroffene/r	Gemeinde Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach, 8143 Stallikon
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenreglement der Quellfassung Lehmgrube vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.1.6a) 1:1'000 vom 13. Juli 2015

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. Mai 2016 reichte die Gemeinde Stallikon die Schutzzonenakten der Quellfassung Lehmgrube (Nr. 8) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Im Auftrag der Gemeinde Stallikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten (Nrn. 97.1459 und 2012.3772) vom 10. Dezember 12997 und 30. April 2012 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Lehmgrube. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 7. Februar 2013 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 19. Januar und 15. Februar 2016 setzten die Gemeinderäte Stallikon und Wettswil die Grundwasserschutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichtes vom 19. April 2016 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Lehmgrube gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Stallikon und Wettswil je auf ihrem Gemeindegebiet. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Die Gemeinderäte haben alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG explizit erwähnt. Die Gemeinde Stallikon ist deshalb einzuladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft ein Konzessionsgesuch für die Quellfassung Lehmgrube einzureichen.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Stallikon und Wettswil vom 19. Januar und 15. Februar 2016 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Lehmgrube und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- II. Die Gemeinderäte Stallikon und Wettswil werden eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.
- III. Die Gemeinderäte Stallikon und Wettswil werden eingeladen, die Festsetzung der Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Die Ingenieur- und Vermessungsbüros Frick & Partner, Adliswil, sowie Rösch Wälter Wil-
la, Affoltern a.A., werden eingeladen, die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung
nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfen-
bachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

V. Die Gemeinde Stallikon wird eingeladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft,
Walchetor, Postfach, 8090 Zürich, bis spätestens Ende 2016 ein Konzessionsgesuch für die Quell-
fassung Lehmgrube einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater
Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach, 8143
Stallikon

– Staatsgebühr :	Fr. 388.80 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 484.80

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in
dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung
enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu
bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts
sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach, 8143 Stallikon (für sich, zu Handen
aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Schlieren, Uitikonstrasse 9, Li-
lie-Zentrum, Postfach 375, 8952 Schlieren), Beilagen:
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Lehmgrube vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan
(Nr. Z1625.1.6a) 1:1'000 vom 13. Juli 2015
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
 - Formular für ein Konzessionsgesuch

- b) Gemeinderat Wettswil am Albis, Postfach 181, 8907 Wettswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Schlieren, Uitikonerstrasse 9, Lilienzentrum, Postfach 375, 8952 Schlieren), Beilagen:
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Lehmgrube vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.1.6a) 1:1'000 vom 13. Juli 2015
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Feldweg 25, Postfach, 8134 Adliswil, Beilage:
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Lehmgrube vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.1.6a) 1:1'000 vom 13. Juli 2015
- d) Ingenieur- und Vermessungsbüro Rösch Wälter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A., Beilage:
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Lehmgrube vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.1.6a) 1:1'000 vom 13. Juli 2015
- e) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilage:
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Lehmgrube vom 13. Juli 2015 mit Schutzzonenplan (Nr. Z1625.1.6a) 1:1'000 vom 13. Juli 2015
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

Versand: 3. Juni 2016